



Informationsbroschüre MAV-Wahlen 2021

Abkürzungen in den Erläuterungen zur Wahl Zeichenerklärungen zu den Erläuterungen zur Wahl

MAV	= Mitarbeiter/ -innenvertretung
HMAV/DiAG	= Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg
DGV	= Dienstgeberversvertretung
WA	= Wahlausschuss
MA	= Mitarbeiter/-in oder Mitarbeiter/-innen
WA-V	= Wahlausschussvorsitzende(r)
WL	= Wahlleiter/-in
MAVO	= Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Limburg
1	= nur bei Einrichtungen mit bis zu 20 MA
2	= nur bei zur Zeit nicht bestehender MAV
Römische Ziffer	= Absatz im jeweiligen § der MAVO
Arabische Ziffer nach Röm. Ziffer	= Numerische Aufzählung der Sätze im Absatz

Terminangaben

fast alle genannten Termine beziehen sich auf den vorgeschlagenen

Wahltag 23. März 2021

wird ein anderer Wahltag festgelegt, so bedarf es einer Umrechnung zur Einhaltung der Fristen!

*Die Termine **21. Mai 2021** zur spätesten Einreichung der Wahlunterlagen bei der HMAV / DiAG und **09. Juli 2021** als Wahltermin für den Vorstand sind hingegen für alle MAVen **fix!***

*Das gleiche gilt für die Termine **28.12.2020** und **02.01.2021** für eine Entscheidung gegen das vereinfachte Wahlverfahren, weil sich diese Termine anhand des einheitlichen Wahlzeitraums berechnen, nicht anhand des individuellen Wahltermins.*

Rückfragen zur Wahl 2021 an:

Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesane Arbeitsgemeinschaft der MAVen im Bistum Limburg (HAUPT-MAV / DIAG)

Christina Merkel (Rechtsreferentin der HAUPT-MAV / DIAG), Rossmarkt 4, 65549 Limburg

Tel.: (06431) 997-306, Fax: (06431) 997-305

e-mail: C.Merkel@MAV.BistumLimburg.de

Inhaltsverzeichnis

A : W E R → W A S → W A N N → W O S T E H T ´ S ?

I	AUFGABEN DER MITARBEITERVERTRETUNG	S. 6
II	AUFGABEN DES DIENSTGEBERS	S. 8
III	AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES	S. 9
IV ¹⁾	AUFGABEN DES WAHLLEITERS/DER WAHLLEITERIN	S. 11

B : W A N N → W A S → W O S T E H T ´ S → W E R → W O H I L F E ?

	DIE AUFGABEN IN TERMINLICHER REIHENFOLGE	S. 12
--	--	-------

C : E R L Ä U T E R U N G E N

I	KLÄRUNG VON VORFRAGEN	S. 15
II	DAS „NORMALE WAHLVERFAHREN“ (mit bestehender MAV)	S. 19
III ¹⁾	DAS „VEREINFACHTE“ WAHLVERFAHREN (mit bestehender MAV)	S. 30
IV ²⁾	DAS „NORMALE“ WAHLVERFAHREN (ohne bestehende MAV)	S. 33
V ²⁾	DAS „VEREINFACHTE“ WAHLVERFAHREN (ohne bestehende MAV)	S. 34
VI	„ÜBERBETRIEBLICHE“ MITARBEITERVERTRETUNGEN	S. 35

I AUFGABEN DER MITARBEITERVERTRETUNG

BISHER BESTEHENDE MAV

1. Mitteilung an die Geschäftsstelle der HAUPT-MAV / DIAG, wenn keine Wahl erforderlich ist, weil vor weniger als einem Jahr gewählt wurde, § 13 V S. 2 MAVO oder nunmehr weniger als 6 Mitarbeiter beschäftigt sind, § 6 I MAVO
→ sofort
2. ¹⁾ Einladung zur Mitarbeiterversammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren, §§ 11a II, 13 I, 21 I S. 2 MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 28.12.2020 (fixer Termin!)
3. ¹⁾ Mitarbeiterversammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren, §§ 11a II, 13 I MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 04.01.2021 (fixer Termin!)
(beachte: entscheidet sich die Mitarbeiterschaft gegen das vereinfachte Wahlverfahren, kann hier schon die Wahl eines Wahlausschusses erfolgen. Das sollte dann aber in der Einladung zur Versammlung klargestellt werden.)
4. Bestimmung des Wahltages, § 9 I S. 1 MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 26.01.2021
(beachte § 13 II 3 MAVO bei späterer Wahl – allerspätestens 05.03.2021, um überhaupt noch im einheitlichen Wahlzeitraum wählen zu können)
5. Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses, § 9 II S. 1 MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 26.01.2021
6. ¹⁾ Einladung zur Wahlversammlung, Auslegung der Wahlliste § 11b I MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 02.03.2021
7. ¹⁾ Mitarbeiterversammlung als Wahlversammlung durchführen, § 11c MAVO
→ am 30.03.2021
 - Wahl eines Wahlleiters durchführen gem. § 11c I S. 1 MAVO
 - Zur Abstimmung stellen, ob Wahlhelfer benötigt werden gem. § 11c I S. 2 MAVO
8. Unterstützung der Wahlwerbung
9. Übergabe der MAV- Unterlagen, des Büroschlüssels usw. an die neugewählte MAV
→ durchzuführen bis spätestens 30.03.2021
10. Mitteilung an HAUPT-MAV / DIAG-Geschäftsstelle, falls:
 - ¹⁾ sich bei Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens kein Wahlleiter gem. § 11c MAVO gefunden hat
 - ¹⁾ bei Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens keine Wahlvorschläge gem. § 11c III abgegeben wurden
 - kein Mitarbeiter bereit war, sich gem. § 9 II S. 1 zum Wahlausschuss bestellen zu lassen.
 - keine Wahlvorschläge gem. § 9 V MAVO eingereicht wurden
 - kein gewählter Kandidat gem. § 11 VII 2 MAVO die Wahl angenommen hat.

NEUGEWÄHLTE MAV

1. Durchführung der konstituierenden Sitzung mit Wahl des Vorsitzenden, § 14 Abs. 1 MAVO
→ durchzuführen bis spätestens 30.03.2021
2. Entgegennahme der MAV- Unterlagen, des Büroschlüssels usw. von der bislang bestehenden MAV
→ durchzuführen bis spätestens 30.03.2021
3. Mitteilung der Wahlergebnisse an die Geschäftsstelle der HMAV / DiAG
→ zu erledigen bis 21.05.2016 (fixer Termin!)
4. Teilnahme an Wahlversammlung für diözesane Gremien
→ am 09.07.2021 (fixer Termin!)
5. Aufbewahrung der Wahlunterlagen gem. § 11 VIII MAVO
→ für die gesamte Dauer der Amtszeit
6. Mitteilungen an die HAUPT-MAV / DIAG-Geschäftsstelle machen, wenn es zu Veränderungen in der Zusammensetzung der MAV kommt
→ für die gesamte Dauer der Amtszeit

II AUFGABEN DER DIENSTGEBERVERTRETUNG

1. 1) 2) Einladung zur Mitarbeiterversammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren, §§ 11a II, 13 I, 21 I S. 2 MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 28.12.2020 (fixer Termin!)
2. 1) 2) Mitarbeiterversammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren, §§ 11a II, 13 I MAVO
→ zu erledigen bis spätestens 04.01.2021 (fixer Termin!)
(beachte: Entscheidet sich die Mitarbeiterschaft gegen das vereinfachte Wahlverfahren, kann hier schon die Wahl eines Wahlausschusses erfolgen. Das sollte aber in der Einladung zur Versammlung klargestellt werden.)
3. 2) Einberufung einer Mitarbeiter/ -innenversammlung zur Bildung eines Wahlausschusses § 10 MAVO
→ durchzuführen spätestens drei Monate nach Erreichen der Voraussetzungen zur Bildung einer MAV oder in den in § 10 Ia und II MAVO genannten Fällen, für den vorgeschlagenen Wahltag spätestens am 26.01.2021
4. Liste aller Mitarbeiter/-innen zur Verfügung stellen, § 9 IV S. 1 MAVO
→ spätestens am 02.02.2021
5. 1) 2) Einladung zur Wahlversammlung, Auslegung der Wahlliste, sofern nicht beschlossen wurde, nicht im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen, § 11b Abs. 2, 1 MAVO
→ spätestens am 02.02.2021
6. Mitteilung an die HAUPT-MAV / DIAG-Geschäftsstelle, falls:
 - 1) 2) In der Einrichtung gem. § 6 I MAVO keine MAV gewählt werden muss.
 - Es nicht zur Bildung eines Wahlausschusses gekommen ist gem. § 10 II MAVO
 - 1) 2) Es noch keine MAV in der Einrichtung gibt und sich bei Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens kein Wahlleiter gem. § 11c MAVO gefunden hat
 - 1) 2) Es noch keine MAV in der Einrichtung gibt und bei Durchführung des vereinfachten Wahlverfahrens keine Wahlvorschläge gem. § 11c III abgegeben wurden
 - 2) Es noch keine MAV in der Einrichtung gibt und keine Wahlvorschläge gem. § 9 V MAVO eingereicht wurden
 - 2) Es noch keine MAV in der Einrichtung gibt und kein gewählter Kandidat gem. § 11 VII 2 MAVO die Wahl angenommen hat.
 - Eine bestehende MAV ihr Amt verliert oder aufgibt

III AUFGABEN DES WAHLAUSSCHUSSES

1. Wahl eines(r) Vorsitzenden
2. Anforderung der Liste der Mitarbeiter/-innen beim Dienstgeber
→ rechtzeitig vor dem 02.02.2021 gem. § 9 IV S. 1 MAVO – der DG muss die entsprechende Liste grundsätzlich auch ohne Aufforderung des Wahlausschusses vorlegen, eine Erinnerung ist jedoch sinnvoll
3. Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten
→ spätestens am 23.02.2021 gem. § 9 IV S. 2 MAVO
4. Bekanntgabe von Ort und Zeit der Auslage der Liste durch den Vorsitzenden und Auslage der Liste gemäß Nr. 3 für mindestens eine Woche
→ spätestens ab 23.02.2021 gem. § 9 IV S. 2, 3 MAVO
5. Entscheidung über Einsprüche gegen die Liste gemäss Nr. 3
→ unverzüglich, spätestens am 02.03.2021 gem. § 9 IV S. 4, 5 MAVO
6. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen
→ spätestens am 02.03.2021 mit Terminsetzung bis spätestens 09.03.2021 und Auslage von Formularen gem. § 9 V MAVO
7. Bestätigung der eingegangenen Wahlvorschläge und Aufforderung zur Bestätigung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
→ unverzüglich nach Eingang, spätestens am 10.03.2021 da die Antworten spätestens bis 16.03.2021 beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen gem. § 9 VII MAVO
8. Letzte Prüfung der Wahlvorschläge
→ spätestens am 16.03.2021 gem. § 9 VII MAVO
9. Aushang der Liste der Wahlvorschläge
→ spätestens ab 16.03.2021 gem. § 9 VIII MAVO
10. Bekanntgabe von Wahltermin und –ort
→ spätestens am 16.03.2021
Beachte: Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur MAVO für das Bistum Limburg sieht vor, dass die MAV der in den Pfarrgemeinden tätigen pastoralen Mitarbeiter/-innen ausschließlich per Briefwahl erfolgt. Auch in diesem Sonderfall müssen Wahltermin und –ort bekannt gegeben werden.
11. Erstellung der Stimmzettel
→ spätestens am 16.03.2021, ergibt sich aus der Notwendigkeit der Briefwahlmöglichkeit gem. § 11 IV MAVO
12. Versand von Briefwahlunterlagen
→ so bald wie möglich, spätestens am 16.03.2021 gem. § 11 IV MAVO, um die Briefwahl zu ermöglichen, kann aber erst erfolgen, wenn die Kandidaten unwiderruflich feststehen gem. § 9 VIII MAVO
13. Vorbereitung des Wahllokals zur Ermöglichung der geheimen Wahl, Bereitstellung der Wahlurne
→ spätestens am 23.03.2021

14. Wahl am Wahltag durchführen, § 11 MAVO, insbesondere:

- Bereithalten der Stimmzettel
- Anwesenheit im Wahllokal, bei Stimmabgaben mit mindestens zwei Personen
- Eingabe der Briefwahlen in die Wahlurne
- Liste der abgegebenen Stimmen führen (Vermerk über eingegangene Briefwahl anbringen)
- Öffentliche Auszählung / Feststellung des Wahlergebnisses
- Feststellung der Stimmzahlen und Protokollierung derselben gem. § 11 V MAVO
- ggf. Losung bei Stimmgleichheit gem. § 11 VI MAVO
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 11 VII S. 1 MAVO
→ am 23.03.2021 gem. § 11 MAVO
- Feststellung der Wahlannahme (sofern am Wahltag noch möglich, andernfalls so schnell wie möglich)
- ggf. Feststellung der Nachrücker (sofern am Wahltag noch möglich, andernfalls so schnell wie möglich)

15. Aushang des Wahlergebnisses

- unverzüglich nach Feststellung der Wahlannahme und der Nachrücker, § 11 VII 4 MAVO

16. Bekanntgabe der Frist für Wahlanfechtungen

- am Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Hinweis auf die Wochenfrist gem. § 12 I MAVO

17. Entscheidung über Wahlanfechtungen

- unverzüglich nach deren Eingang bis eine Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 12 II MAVO

18. Einberufung der konstituierenden Sitzung (durch den/ die Vorsitzenden)

- nach Möglichkeit bis zum 30.03.2021, § 14 I MAVO

19. Erforderlichenfalls Beseitigung von Fehlern oder Neuwahl, Bitte der Mitteilung an die Haupt-MAV / DiAG, dass sich das Verfahren wegen Neuwahl verzögert

- Unverzüglich nach entsprechender Entscheidung über eine Wahlanfechtung gem. § 12 II S. 2 und 3 MAVO

20. Mitteilung des Wahlergebnisses und des/der Vorsitzenden an die Geschäftsstelle der HMAV/DiAG, Rossmarkt 4, 65549 Limburg

- bis zum 21.05.2021

IV¹⁾ **AUFGABEN DES WAHLEITERS/DER WAHLEITERIN**

01. Leitung der Wahlversammlung, § 11c MAVO
 - Sammlung von Wahlvorschlägen
 - Prüfung der Wählbarkeit
 - Geheime Wahl ermöglichen
 - Stimmzettel vorbereiten und verteilen
 - Ausgefüllte Stimmzettel annehmen
 - Öffentliche Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses
 - Feststellung der Annahme der Wahl➔ am 23.03.2021

02. Einberufung der der konstituierenden Sitzung (nur bei mehr als einem Mitglied)
➔ nach Möglichkeit bis zum 30.03.2021, § 14 I MAVO

03. Entscheidung über Wahlanfechtungen gem. §§ 12, 11c IV MAVO
➔ spätestens bis zum 30.03.2021

04. Mitteilung des Wahlergebnisses und des/der Vorsitzenden an Geschäftsstelle der HMAV/DiAG, Rossmarkt 4, 65549 Limburg
➔ bis zum 21.05.2021

Erforderlichenfalls: Beseitigung von Fehlern oder Neuwahl, Bitte der Mitteilung an die Haupt-MAV / DiAG, dass sich das Verfahren wegen Neuwahl verzögert

- ➔ Unverzüglich nach entsprechender Entscheidung über eine Wahlanfechtung gem. §§ 12 II S. 2 und 3, 11c IV MAVO

DIE AUFGABEN IN TERMINLICHER REIHENFOLGE

***Alle Termine beziehen sich auf den Wahltag 23. März 2021!
Soll die Wahl an einem anderen Tag stattfinden, so ist eine
Umrechnung unter Wahrung der Fristen erforderlich !***

Termin	Aufgabe	durch	Vordruck
Ab sofort	Mitteilung über nicht erforderliche Wahl gem. § 13 V S. 2 oder § 6 I MAVO	MAV	V 01
Ab sofort	Mitteilung über die Zuordnung zu einem anderen (Erz-)Bistum gem. § 1 III S. 2 MAVO	MAV	V 01a
Ab sofort	Mitteilung über nicht erforderliche Wahl gem. § 6 I MAVO	DG MAV	V 01b
¹⁾ Spätestens 28.12.2020 Fixer Termin!	¹⁾ Einladung zur Mitarbeiterversammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren gem. §§ 11a II, 13 I, 21 I S. 2 MAVO – diese Frist ändert sich auch bei einem anderen Wahltermin nicht!	¹⁾ MAV ^{1) 2)} DG	V 014
¹⁾ spätestens 04.01.2021 Fixer Termin!	¹⁾ MA-Versammlung zur Entscheidung über das vereinfachte Wahlverfahren gem. §§ 11a) II, 13 I MAVO– diese Frist ändert sich auch bei einem anderen Wahltermin nicht!	¹⁾ MAV ^{1) 2)} DG	
²⁾ spätestens 26.01.2021	²⁾ MA-Versammlung zur Wahl eines Wahlausschusses, beachte § 10 Ia, II MAVO, die Dreimonatsfrist kann deutlich früher abgelaufen sein	²⁾ DG	V 16
Spätestens 26.01.2021	Bestimmung des Wahltages gem. § 9 I S. 1 MAVO, Bestellung des Wahlausschusses gem. § 9 II S. 1 MAVO Bekanntgabe optional, aber empfohlen	MAV	V 07
Spätestens 26.01.2021	MA-Versammlung (bis zu 20 Wahlberechtigte) gem. § 11a II MAVO	MAV	V 15
Nach Bestellung Wahlausschuss	Wahl des Vorsitzenden	WA	
Rechtzeitig vor dem 02.02.2021	Liste aller Mitarbeiter/-innen anfordern gem. § 9 IV MAVO - der DG muss die entsprechende Liste grundsätzlich auch ohne Aufforderung des Wahlausschusses vorlegen, eine Erinnerung ist jedoch sinnvoll	WA WL	V 02
Spätestens 02.02.2021	Liste aller Mitarbeiter/-innen vorlegen gem. § 9 IV MAVO	DG	

Spätestens 23.02.2021	Aufstellung der Liste aller Wahlberechtigten, Auslage der Liste für mindestens eine Woche gem. § 9 IV S. 2 MAVO	WA WL	V 03
Spätestens 23.02.2021	Mitteilung von Ort, Beginn und Dauer der Auslage der Liste aller Wahlberechtigten gem. § 9 IV S. 3 MAVO	WL	V 04
¹⁾ Spätestens 02.03.2021	¹⁾ Einladung zur Wahlversammlung, Auslegung der Wahlliste gem. § 11b I MAVO	MAV ²⁾ DG	V 03a V 15
spätestens 02.03.2021	Entscheidung über Einsprüche gegen die Liste gem. § 9 IV S. 4, 5 MAVO	WA	
Spätestens 02.03.2021	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit Terminsetzung bis spätestens 16.03.2017 und Auslage von Formularen gem. § 9 V MAVO	WA	V 04 V 05
Spätestens 10.03.2021	Bestätigung der eingegangenen Vorschläge und Prüfung der Wahlbarkeit gem. § 9 VII MAVO, Aufforderung an den Bewerber, Wählbarkeit zu bestätigten mit Fristsetzung spätestens zum 23.03.2017	WA	V 06 V 06a V 06b
Spätestens 16.03.2021	Letzte Prüfung der Wahlvorschläge, Erstellung der endgültigen Wahlliste und deren Aushang für mindestens eine Woche gem. § 9 VII, VIII MAVO	WA	V 07a V 07 b
Spätestens 16.03.2021	Bekanntgabe von Wahltermin und -ort	WA	V 07a
Spätestens 16.03.2021	Erstellung der Stimmzettel gem. § 11 II S. 2 MAVO, die Frist ergibt sich aus der Notwendigkeit des Versands von Briefwahlunterlagen	WA	V 08
Spätestens 16.03.2021	Versand von Briefwahlunterlagen gem. § 11 IV MAVO (kann aber erst erfolgen, wenn die Kandidaten unwiderruflich feststehen gem. § 9 VIII MAVO!)	WA	V 09 V 09a V 08
23.03.2021	Durchführung der Wahlhandlung gem. § 11 I – IV MAVO	WA	
¹⁾ 23.03.2021	¹⁾ Wahlversammlung durchführen gem. § 11c MAVO, Auszählung der Stimmen, Bekanntgabe des Ergebnisses	MAV WL	V 15
23.03.2021	Feststellung der Stimmzahlen und Protokollierung derselben gem. § 11 V MAVO, ggf. Losung bei Stimmgleichheit gem. § 11 VI MAVO, Bekanntgabe des Wahlergebnisses gem. § 11 VII S. 1 MAVO	WA	
Spätestens 30.03.2021	Feststellung über die Annahme der Wahl, ggf. Feststellung der Nachrücker gem. § 11 Abs. V – VII MAVO	WA	
Spätestens 30.03.2021	Übergabe der MAV-Unterlagen, des Büroschlüssels usw. an die neugewählte MAV	Alte MAV Neue MAV	

Spätestens ab 30.03.2021	Aushang des Wahlergebnisses gem. § 11 VII S. 4 MAVO	WA	V 11
Wenn mögl. bis 30.03.2021	Einberufung der konstituierenden Sitzung gem. § 14 I S. 1 MAVO	WA WL	V 12
Wenn mögl. bis 30.03.2021	Durchführung der konstituierenden Sitzung gem. § 14 I S. 1 MAVO	Neue MAV	
30.03.2021 bis 06.04.2021	Ablauf der Frist für Wahlanfechtungen gem. § 12 I MAVO. <u>Achtung:</u> die Wochenfrist berechnet sich nach dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Wahl, nicht nach dem Beginn des Aushangs – anderes kann sich nur ergeben, wenn der (vermeintliche) Fehler erst nach der Bekanntgabe gemacht wurde, etwa, indem ein falscher Nachrücker festgestellt wurde		
Spätestens 06.04.2021	Entscheidung über Wahlanfechtungen	WA WL	
Ab 06.04.2021	Erforderlichenfalls Beseitigung von Fehlern oder Neuwahl, im Fall der Neuwahl bitte Mitteilung an die Haupt-MAV / DiAG	WA	
Spätestens 21.05.2021 Fixer Termin!	Mitteilungen über Nichtzustandekommen einer Wahl oder einer neuen MAV gem. §§ 11c, 9 II, 9 V, 11 VII MAVO – diese Frist ändert sich auch bei einem anderen Wahltermin nicht!	Alte MAV 2)DG	V 01c V 01d
Spätestens 21.05.2021 Fixer Termin!	Mitteilung Wahlergebnis an HMAV/DiAG – diese Frist ändert sich auch bei einem anderen Wahltermin nicht!	WA WL neue MAV	V 13 V 13a
09.07.2017 Fixer Termin!	Wahlversammlung diözesane Gremien – diese Frist ändert sich auch bei einem anderen Wahltermin nicht!	neue MAV	
Während der Amtszeit	Aufbewahrung der Wahlunterlagen gem. § 11 VIII MAVO	Neue MAV	
Während der Amtszeit	Mitteilungen an die HAUPT-MAV / DIAG-Geschäftsstelle machen, wenn es zu Veränderungen in der Zusammensetzung der MAV kommt	Neue MAV	V 17
stets	Mitteilung an die HAUPT-MAV / DIAG-Geschäftsstelle machen, wenn und warum keine MAV (mehr) im Amt ist	DG	

C : ERLÄUTERUNGEN

I KLÄRUNG VON VORFRAGEN

01. Wer ist Mitarbeiter/-in im Sinne der MAVO?

§ 3 MAVO

Für alle folgenden Arbeitsschritte auf eine Wahl zur MAV hin bedarf es der Klärung, wer als MA im Sinne der MAVO bzw. der Wahlvorschriften gilt.

MA sind alle, die bei einem DG tätig sind,

- * auf Grund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
- * auf Grund eines Kirchenbeamten/ -innenverhältnisses,
- * auf Grund ihrer Ordenszugehörigkeit bei einer Einrichtung des eigenen Ordens,
- * auf Grund eines Gestellungsvertrages,
- * zur Ausbildung

Zu beachten ist hierbei,

dass ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis - oder eines der anderen Vertragsverhältnisse - nicht erst dann entsteht, wenn ein schriftlicher Vertrag geschlossen ist. Auch z.B. nur mündlich abgeschlossene Arbeitsverhältnisse sind zu berücksichtigen.

Leiharbeitnehmer, die in der Einrichtung beschäftigt sind, sind zwar keine Mitarbeiter, aber unter den Voraussetzungen des § 7 IIa) MAVO wahlberechtigt.

MA sind aber nicht:

- Mitglieder eines Organs des Dienstgebers, das zur gesetzlichen Vertretung befugt ist (z.B. Vorstandsmitglieder, Verwaltungsrat u.ä.),
- Leiter/-innen von Einrichtungen, bei denen eine MAV gebildet ist bzw. wird,
- MA, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen, Kündigungen befugt sind,
- sonstige MA in leitender Stellung,
- Geistliche (auch Ordensgeistliche),
- solche MA, die überwiegend zu ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung beschäftigt sind,
- 1- Euro- Jobber/ -innen
- Mitarbeiter/innen im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst
- Leiharbeitnehmer
- Honorarkräfte
- ehrenamtlich Tätige

Hierzu folgende Hinweise:

MA in leitender Stellung sind nur die, die von der Dienstgeberversammlung unter Beachtung des Verfahrens gem. § 29 I Nr. 18 MAVO hierzu bestimmt wurden.

(Achtung! Diese Festlegung kann nicht erst erfolgen, wenn das Wahlverfahren - durch Benennung des Wahlausschusses - bereits eingeleitet ist.)

Ob es solche MA in der jeweiligen Einrichtung gibt, kann der WA bei der MAV erfragen, aber auch beim DG. Der MAV muss nämlich eine schriftliche Mitteilung über das Vorhandensein leitender MA im Sinne dieser Vorschrift vorliegen. Ist dies nicht der Fall, liegt kein entsprechender Status vor.

Geistliche - auch Ordensgeistliche - sind nur diejenigen, die ein Weiheamt innehaben - in der Regel also nur Priester und Diakone. Ein Diakon ist also dort nicht wahlberechtigt, wo er als solcher tätig ist. Ist er hingegen Diakon im Nebenberuf und in seinem Hauptberuf in irgendeiner anderen Funktion im kirchlichen Dienst, ist er in dieser Funktion wahlberechtigt.

Nicht als Geistliche gelten sonstige Ordensangehörige - sie sind also MA!

Zur letztgenannten Fallgruppe (§ 3 II Nr. 6 MAVO) zählen solche MA, die in Werkstätten für Behinderte oder in Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe zwar tätig sind, zugleich aber in der Einrichtung wohnen und leben.

02. Wer ist wahlberechtigt?

§ 7 MAVO

Wahlberechtigt sind alle MA,

- die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 6 Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung des DG tätig sind
- das gilt auch für Auszubildende
- für Mitarbeiter, die zu einer anderen Einrichtung abgeordnet sind, gelten folgende Sonderregelungen:

sie sind bei der Einrichtung wahlberechtigt, zu der sie abgeordnet sind, wenn am Wahltag die Abordnung bereits länger als drei Monate dauert und absehbar ist, dass die Rückkehr zur früheren Einrichtung nicht innerhalb von sechs Monaten ab Wahltag erfolgen wird. Andernfalls sind sie in der einstellenden Einrichtung wahlberechtigt.

Auszubildende sind unabhängig von einer Abordnung immer nur bei der einstellenden Einrichtung wahlberechtigt

Hierzu ist folgendes zu beachten:

Die Wahlberechtigung ist unabhängig vom Beschäftigungsumfang, es kommt nur darauf an, dass eine Tätigkeit ausgeübt oder eine Ausbildung durchgeführt wird. So sind z.B. auch „Minijobber“ wahlberechtigt.

Werden bei einem DG mehrere MAVen gewählt, so kommt es bezüglich der sechs Monate nur darauf an, dass diese bei demselben DG - nicht in derselben Einrichtung! - verbracht wurden.

Nicht wahlberechtigt sind MA,

- für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
- die am Wahltag unter Wegfall der Bezüge (Vergütung) für mindestens noch sechs Monate beurlaubt sind (das gilt auch für MA in Elternzeit),
- die sich in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befinden.

Hierzu folgende Hinweise:

Beurlaubte Kollegen/-innen müssen (wenn sie in den nächsten sechs Monaten ab dem Wahltag ihre Tätigkeit wieder aufnehmen oder aufnehmen könnten) nicht nur in die Liste der MA aufgenommen werden, sondern auch über die Wahl (Termin zur Einreichung von Vorschlägen, Wahltag etc.) informiert werden. Sie sind auch wahlberechtigt und wählbar, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen.

Analog dazu haben Mitarbeiter, die sich am Wahltag noch für mindestens 6 Monate in Elternzeit (nicht ElternTEILzeit) befinden oder noch mindestens 6 Monate Pflegezeit in Anspruch nehmen, kein aktives Wahlrecht. Kommen sie indes in den nächsten 6 Monaten wieder, ggf. auch „nur“ in Teilzeit oder als Minijobber, haben sie das Wahlrecht und müssen über die Wahl entsprechend informiert werden.

03. Wer ist wählbar?

§ 8 MAVO

Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die

- seit mindestens einem Jahr im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten bei demselben Dienstgeber.

Nicht wählbar sind aber alle Wahlberechtigten, die

- zu selbständigen Entscheidungen in anderen als den in § 3 II 3. MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Beachten Sie hierzu folgende Hinweise:

Hierunter sind alle Kollegen/-innen zu verstehen, die MA im Sinne der Ordnung (s. 01.) und wahlberechtigt (s. 02.) sind, in der jeweiligen Einrichtung aber Kompetenzen haben, die sie in Konflikt mit der MAV bringen können. (Das wären also eventuell - je nach individueller Kompetenzzuweisung durch den Dienstgeber: Leiter/-innen von ambulanten Pflegestationen, keinesfalls jedoch deren Vertreter/-in oder jede(r) MA, der/die ein „Referat“ oder „Sachgebiet“ zum Beispiel bei Caritasverbänden leitet. Auch Personalsachbearbeiter/-innen in Verwaltungen oder Verwaltungsabteilungen gehören nicht zu dieser Gruppe, bleiben also wählbar.

Hinweis für die Abschnitte 01 bis 03:

Alle entsprechenden Entscheidungen trifft der WA - sowohl die bestehende MAV als auch der DG kann nur ihre / seine Meinung zu einer Zuordnungsfrage äußern.

Sollten einzelne MA, MAV oder DG mit der Entscheidung des WA nicht einverstanden sein, so bleibt nur der Weg des Widerspruchs bis hin zur Wahlanfechtung.

- a) Zahl der Mitarbeiter/-innen
In der Einrichtung müssen „in der Regel“ mindestens fünf wahlberechtigte MA tätig sind und davon mindestens drei wählbar sind. Das bedeutet, dass diese Zahl nicht unbedingt am Wahltag erreicht sein muss. Wenn etwa zu diesem Zeitpunkt wegen Ausscheidens und zu erwartenden Neueinstellungen die Zahl nicht erreicht wird, so ist trotzdem zu wählen. Es kommt auch nicht darauf an, ob Personen in Vollzeit oder Teilzeit beschäftigt sind – auch zwei Mitarbeiter, die sich eine Stelle teilen, gelten als „zwei“ und nicht als „ein“ Mitarbeiter im Sinne der Vorschrift.
- b) Ein Dienstgeber - mehrere MAVen
Der Träger einer Einrichtung hat unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mehrere Einrichtungen zu bilden, in denen dann jeweils eine eigene MAV zu wählen ist. Hierzu muss er das in der MAVO (§ 1a) vorgesehene Verfahren einhalten – die MAV muss hierzu also ihre Zustimmung gegeben haben. Eine einseitige Festlegung durch die Dienstgeberversammlung ist nicht möglich.
- c) Mehrere Dienstgeber - eine MAV
Unter den Voraussetzungen des § 1b MAVO ist es möglich, dass mehrere Einrichtungen eine gemeinsame MAV bilden. Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Dienstvereinbarung. Auch hier ist eine einseitige Festlegung durch die Dienstgeberversammlung nicht möglich.

Zu b) und c) ist unbedingt zu beachten:

Eine Entscheidung des DG muss vor der Einleitung des Wahlverfahrens – also vor der Bestellung des Wahlausschusses – erfolgen. Andernfalls kann die Wahl angefochten werden und müsste wiederholt werden.

- d) Zeitpunkt der letzten Wahl
Hat die letzte Wahl einer MAV vor dem 01. März 2020 stattgefunden, so ist im Jahre 2021 keine Neuwahl erforderlich, vgl. § 13 V S. 2 MAVO, „vorgezogene Neuwahl“.

05. Findet 2021 keine Wahl statt?

Eine bestehende MAV, die gemäß Nr. 04. d) weiter im Amt bleibt, **wird gebeten**, eine Mitteilung an das Sekretariat der HMAV/DiAG auf den Weg zu bringen. Die Haupt-MAV / DiAG bitte um die gewünschten Angaben auf dem Formular, um alle Mitglieder der MAV erreichen zu können.

Mit der regelmäßigen Wahl wird die Liste der MAVen bei der Haupt-MAV / DiAG neu erstellt. **Wenn keine Meldung erfolgt,**

- erhalten Sie keine Einladung und Zulassung zur Wahlversammlung für die diözesanen Gremien,
- werden Sie möglicher Weise aus der Verteilerliste gestrichen und erhalten überhaupt keine Informationen mehr,
- können Sie nicht juristisch beraten werden von der Geschäftsstelle der Haupt-MAV / DiAG

Insofern benötigen wir zumindest die Namen der gewählten MAV-Mitglieder, eine e-mail-Adresse, unter der die Mitglieder erreichbar sind und eine postalische Anschrift. Zum Datenschutz s.u.

Wird aus anderen Gründen nicht gewählt (keine Kandidaten/-innen, kein Wahlausschuss o.ä.), so ist das ebenfalls für die diözesane Ebene von - statistischem – Interesse, deswegen sind wir auch in diesem Fall für eine Rückmeldung sehr dankbar.

Außerdem: **Findet keine Wahl statt, so bleibt die bestehende MAV noch längstens 6 Monate im Amt.**

Auch deswegen bitte unbedingt Nachricht an „Geschäftsstelle der HMAV/DiAG“ geben.

06. Anzahl zu wählender MAV- Mitglieder

§ 6 II MAVO

Die MAV besteht aus	bei Wahlberechtigten
1 Mitglied	5 bis 15
3 Mitgliedern	16 bis 50
5 Mitgliedern	51 bis 100
7 Mitgliedern	101 bis 200
9 Mitgliedern	201 bis 300
11 Mitgliedern	301 bis 600
13 Mitgliedern	601 bis 1000
15 Mitgliedern	1001 bis 1500
jeweils 2 Mitglieder mehr	ab 1501 pro angefangene weitere 500

Entscheidend ist die Zahl der regelmäßig tätigen Mitarbeiter, s. Pkt. I. 04.a)

07. Kosten der Wahl

§ 11 VIII MAVO

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl entstehen, trägt der DG.

II **DAS „NORMALE WAHLVERFAHREN“ (mit bestehender MAV)**

08. Festlegung des Wahltages und Berufung des Wahlausschusses § 9, I + II MAVO

Die bestehende MAV legt den Wahltag fest und beruft den Wahlausschuss.

Als **Wahltag** empfehlen wir den vorgeschlagenen „Mustertag“ (23. März 2021). Damit ist es möglich, alle Termine des Terminplanes zu übernehmen. Es ist zu beachten, dass die oben getätigte Fristberechnung in den meisten Fällen nur den spätesten möglichen Termin nennt. **Aus Sicherheitsgründen ist es empfehlenswert, die anstehenden Aufgaben vor dem Wahltag 23. März 2021 mit großzügigerer Zeitplanung zu erledigen.**

Außerdem wurde mit diesem Termin versucht, allen „Wahlhindernissen“ aus dem Weg zu gehen (wie z.B. Fastnachtstage, Osterferien).

Der **Wahlausschuss** muss aus drei oder fünf Personen bestehen, unabhängig von der Größe der Einrichtung.

Mitglieder des Wahlausschusses müssen keine MA der Einrichtung sein. Es können auch Personen sein, die der Einrichtung in irgendeiner Weise nahe stehen. Denkbar wären z.B. ehemalige Mitarbeiter, die inzwischen pensioniert sind, Ehepartner von Mitarbeitern oder im Falle von Kirchengemeinden Gemeindemitglieder, die nicht dem Kirchenvorstand angehören. Sind sie aber MA der Einrichtung, so müssen sie wahlberechtigt sein.

Kein Mitglied des Wahlausschusses dürfen Mitglieder eines Leitungsorgans sein; also z.B. des Verwaltungsrates der Kirchengemeinde oder eines Veeinsvorstandes.

Zur Benennung (Berufung) des Wahlausschusses muss keine MA-Versammlung durchgeführt werden, kann jedoch.

Kommt die Bildung eines Wahlausschusses oder in der Folge die Wahl nicht zustande, so hat der DG jeweils nach Ablauf eines Jahres und auf Antrag eines Zehntels der Wahlberechtigten zu einer MA-Versammlung einzuladen, bei der die Bildung eines WA erneut stattfinden bzw. versucht werden muss! (§ 10 II MAVO)

09. Vorsitzende/r des Wahlausschusses

§ 9 II MAVO

Der Wahlausschuss wählt alsbald eine/n Vorsitzende/n.

10. Ausscheiden eines Mitgliedes des Wahlausschusses § 9 III MAVO

Ein Mitglied des WA scheidet aus

- bei Rücktritt wegen fehlender Möglichkeit zur Mitarbeit (z.B. Urlaub an den Tagen der Entscheidung über die Listen oder am Wahltag, Erkrankung in diesen Zeiten),
- Ausscheiden aus der Einrichtung,
- Verlust der Wahlberechtigung,
- Kandidatur zur MAV.

In all diesen Fällen bestellt der Wahlausschuss unverzüglich ein neues Mitglied. Wichtig ist, dass der Wahlausschuss immer 3 oder 5 Mitglieder hat.

Ein Mitglied des WA kann also selbstverständlich auch zur Wahl kandidieren. Er/sie scheidet dann nur aus dem WA aus.

11. Verzeichnis der Wähler/-innen (Liste der MA) § 9 IV MAVO

Grundlage des Verzeichnisses der Wähler/-innen ist die Liste der MA, die durch den DG zu erstellen und dem WA zu übergeben ist.

Der DG ist verpflichtet, dem WA eine **Liste aller MA** zur Verfügung zu stellen. Die Liste muss auch alle erforderlichen Angaben enthalten.

Da leider nicht immer gewährleistet ist, dass der DG dieser Verpflichtung „automatisch“ nachkommt, wird empfohlen, dass der WA diese Liste unverzüglich anfordert.

Erforderliche Angaben sind hierbei:

- Name, Vorname
- Einstellungsdatum
- Enddatum bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen
- vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse bei demselben DG
- vorangegangene Beschäftigungsverhältnisse im kirchlichen Dienst
- Termin zur Wiederaufnahme der Tätigkeit bei Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, Elternzeit, Pflegezeit o.ä.
- Ggf. Grund des Ausschlusses von der MA-Eigenschaft gemäß § 3 II MAVO
- Betriebsteil, Abteilung o. ä.

Es müssen **alle** Tätigen – auch nicht wahlberechtigte MA, leitende MA, Geistliche, Auszubildende, GfB, Übungsleiter, Leiharbeitnehmer usw. – auf dieser Liste enthalten sein. Sie bildet eine wichtige Grundlage nicht nur für die Wahl, sondern auch für die spätere MAV- Arbeit.

Es kommt nicht dem DG zu, bei der Erstellung dieser Liste bereits Personen auszuklammern, von denen er denkt, sie seien nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar. Es ist insofern in der MAVO missverständlich formuliert, dass z.B. „Mitarbeiter in leitender Stellung“ gem. § 3 II Nr. 4 MAVO „nicht als MA gelten“. Mitarbeiter i.S.d. § 9 IV 1 MAVO sind auch diejenigen Mitarbeiter, die gemäß § 3 II MAVO „nicht als MA gelten“.

Es ist einzig Angelegenheit des WA, über die Aufnahme einzelner MA in die Liste der Wahlberechtigten/Wählbaren zu entscheiden.

Nach Vorliegen der Liste kommt der WA zu einer Sitzung zusammen und stellt das Verzeichnis (Liste) der Wahlberechtigten und Wählbaren auf.

Es wird empfohlen, diese Liste so zu gestalten, dass mit ihr bereits folgendes erkennbar wird:

- alle Beschäftigten sind erfasst,
- wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht),
- wer ist wählbar (passives Wahlrecht).

Diese Listen sind „auszulegen“. Dabei ist zu beachten, dass der öffentliche Aushang unter Umständen dann Probleme mit sich bringen kann, wenn er an Stellen geschieht, die auch „Betriebsfremden“ (Patienten, Gästen, Besuchern/-innen, Klienten/-innen) zugänglich sind (Datenschutz!). Darum sollte/n die/der Ort/e der Auslage bzw. des Aushangs der Liste mit Bedacht gewählt werden.

Öffentlich auszuhängen wäre deswegen eventuell nur der Hinweis, dass

- die Liste ausliegt und an welchem Ort,
- in welcher Zeit die Liste ausliegt,
- bis zu welchem Termin Einspruch gegen Eintragung/Nichteintragung möglich ist.

In größeren Einrichtungen empfiehlt es sich, diesen wie auch alle folgenden Aushänge an mehreren Stellen im Betrieb vorzunehmen und auch die Auslage von Unterlagen an mehreren Stellen durchzuführen.

Beachten Sie aber besonders:

Auch MA, die arbeitsunfähig sind, in Urlaub oder Sonderurlaub oder aus anderen Gründen nicht im Betrieb erscheinen, müssen von allen Vorgängen Kenntnis erhalten.

Beachte: In der Zeit Auslage der Liste kann jeder Mitarbeiter Einspruch gegen die „Liste“ beim Wahlausschuss erheben. Einspruchsgründe können z.B. sein, dass sich Mitarbeiter nicht auf der Liste befinden, die aber passives und / oder aktives Wahlrecht haben, oder dass sich Mitarbeiter auf der Liste befinden, obwohl sie nach Ansicht des Mitarbeiters, der Einspruch erhebt, kein Wahlrecht haben. Über den Einspruch muss der WA sofort entscheiden. Diese Entscheidung sollte nicht leichtfertig getroffen werden, sondern die Gründe für den Einspruch müssen sorgfältig geprüft werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Wahl angefochten wird und neu gewählt werden muss.

12. Wahltermin und -ort, Briefwahl

Es bietet sich auch an, bereits jetzt folgende Informationen mit dem Aushang zu verbinden:

- Wahltermin und -ort,
- Briefwahlmöglichkeit und -verfahren.

ACHTUNG ! Für die Mitarbeitervertretung der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter findet gemäß Anlage 2 der Ausführungsbestimmungen zur MAVO das Wahlverfahren nur in Form der Briefwahl statt. Dennoch muss auch hierfür ein Wahltag, eine Wahlzeit und ein Wahlort festgelegt werden. Daraus ergibt sich nämlich für die Briefwahl der letztmögliche Termin und Ort zur Abgabe (Einreichung) des Stimmzettels wie auch der öffentlichen Stimmauszählung.

Die Möglichkeit der Briefwahl gewinnt für alle Einrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie an Bedeutung – je mehr Mitarbeiter die Möglichkeit der Briefwahl nutzen, desto weniger Personen müssen am Wahltag selbst die Räume aufsuchen, in denen gewählt wird. Die Briefwahl ist in § 11 IV MAVO geregelt. Es ist möglich, Briefwahlunterlagen per Post zu versenden, aber auch, Wahlbriefe in anderer Weise dem WA zukommen zu lassen. Der WA könnte zu diesem Zweck z.B. Briefwahlurnen aufstellen. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass Mitarbeiter nicht versehentlich die Möglichkeit erhalten, zwei Mal (einmal per Briefwahl und einmal durch Urngang) zu wählen.

13. Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen **§ 9 V MAVO**

Empfohlen wird ebenfalls, die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen mit diesem Aushang zu verbinden und anzugeben, an welcher Stelle im Betrieb die erforderlichen Vordrucke bereitgehalten werden.

14. Formerfordernisse des Wahlvorschlages **§ 9 V MAVO**

Wahlvorschläge müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Der Vorgeschlagene kann dabei auch selbst mit unterzeichnen, um seinem Vorschlag zur Gültigkeit zu verhelfen.

Es ist zulässig, dass ein/e Wahlberechtigte/r mehrere Vorschläge unterzeichnet. Wahlvorschläge müssen die Erklärung des/der Vorgeschlagenen enthalten, dass sie/er mit dem Vorschlag einverstanden ist.

Nach der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen abgegebene Vorschläge sind ungültig.

15. Bestätigung der Wählbarkeit **§ 9 VII MAVO**

Empfohlen wird, die Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Wählbarkeit ebenfalls bereits mit dem Vorschlagsformular zu verbinden. Das erspart weiteren Schriftwechsel und bei knapper Fristsetzung auch eventuelle Fristversäumnisse.

16. Bestätigung des eingegangenen Wahlvorschlages

§ 9 VII MAVO

Der WA bestätigt den Eingang des Vorschlages gegenüber den Vorgeschlagenen.

Dies sollte sofort nach Eingang des Vorschlages erfolgen. Sinn der Vorschrift ist es, gegebenenfalls unter Wahrung der Fristen einen „verloren gegangenen“ Vorschlag nachzuholen.

Gleichzeitig können damit auch eventuell fehlende Angaben angefordert werden.

17. Prüfung der Wählbarkeit

§ 9 VII MAVO

Nun prüft der WA noch die Wählbarkeit der Vorgeschlagenen. Die Grundlage hierfür hat er sich bereits mit der Liste der Wahlberechtigten und Wählbaren geschaffen. In diesem Prüfungsschritt kann es nur noch darum gehen, ob ein Wahlausschlussgrund vorliegt.

18. Auslegung der Kandidaten/-innenliste

§ 9 VIII MAVO

Die Liste der Vorgeschlagenen und vom WA zur Wahl zugelassenen Kandidaten/-innen muss spätestens eine Woche vor der Wahl durch Aushang bekannt gegeben werden.

Nach diesem Zeitpunkt können die Vorgeschlagenen ihre Kandidatur nicht mehr zurückziehen. (HINWEIS: Sollten Kandidaten/-innen es sich nach diesem Zeitpunkt „anders überlegt“ haben, so können sie nach der durchgeführten Wahl erklären, dass sie die Wahl nicht annehmen.)

Die Liste hat die Kandidaten/-innen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Namen zu enthalten.

Diese Liste - unter Auslassung zusätzlicher Angaben - kann dann als Grundlage für die zu erstellenden Stimmzettel gelten.

19. Bekanntgabe von Wahltermin und -ort

Spätestens jetzt sind auch Wahltermin und -ort bekanntzugeben.

Der WA kann an verschiedenen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten die Wahl durchführen, im Bedarfsfall auch an verschiedenen Tagen.

Als Termin für die Berechnung der Fristen - auch der Abgabe von Stimmen per Briefwahl - zählt dabei der zeitlich letzte Termin.

20. Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl

§ 11 IV MAVO

Ebenfalls spätestens zu diesem Zeitpunkt muss auf die Möglichkeit der Briefwahl hingewiesen werden.

Soweit sich der WA dazu entschließt, neben dem Postversandt der Briefwahlunterlagen auch eine oder mehrere Urnen für Briefwahlunterlagen zur Verfügung zu stellen, muss hierauf ein entsprechender Hinweis erfolgen.

21. Anzahl der Kandidaten/-innen

§ 9 VI MAVO

Die Liste der Kandidaten/-innen soll mindestens doppelt so viele MA enthalten, wie Mitglieder zur MAV zu wählen sind.

Eine Wahl kann aber auch stattfinden, wenn diese Zahl nicht erreicht oder überschritten wird.

Eine Wahl kann auch dann stattfinden, wenn weniger MA vorgeschlagen sind, als Mitglieder in die MAV zu wählen sind. Es gibt keine vorgeschriebene Mindestzahl von Kandidaten/-innen.

Im Extremfall kann in einer Einrichtung mit mehr als tausend Mitarbeitern eine MAV bestehen, die nur aus einer Person besteht, die auch nur mit einer Stimme – der eigenen – gewählt wurde.

Kandidaten/-innen mit einem Wahlergebnis von 0 Stimmen gelten allerdings als nicht gewählt und sind ggf. auch nicht Ersatzmitglieder.

22. Vorbereitung von Unterlagen

§ 11 MAVO

Zur Durchführung der Wahl muss der WA folgende Unterlagen vorbereiten:

- Stimmzettel § 11 II
- Wahlumschlag § 11 IV
- Wahlschein für Briefwahl § 11 IV
- Umschlag zur Einsendung des Wahlumschlages bei Briefwahl § 11 IV
- Liste der Wahlberechtigten § 11 II

23. Durchführung der Wahl

§ 11 MAVO

- Der WA ermöglicht die unmittelbare und geheime Wahl. § 11 I
- Im Wahllokal muss eine Urne bereitstehen. § 11 II
- Es müssen immer mindestens zwei Mitglieder des WA anwesend sein. § 11 I
- Jede/r Wahlberechtigte kann so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder in die MAV zu wählen sind. § 11 II
- Bemerkungen, zu viele „Kreuze“ u.ä. machen den Stimmzettel ungültig. § 11 III
- Es dürfen weniger Namen angekreuzt werden, als Mitglieder zu wählen sind. § 11 III
- Bei Abgabe der Stimme durch Einwurf ist die Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten zu vermerken. § 11 II
- Am Wahltag - spätestens am Ende der Wahlzeit - sind die Umschläge mit den eingegangenen Briefwahlen zu öffnen; die Stimmabgabe ist in der Liste zu vermerken; der innere Briefwahlumschlag mit dem Stimmzettel ist ungeöffnet in die Urne zu geben.
- Mit dem Ende der Wahlzeit können auch keine Briefwahlstimmen mehr angenommen werden. § 11 IV

24. Stimmauszählung

§ 11 V MAVO

- Der WA zählt die Stimmen öffentlich aus.
- Der WA stellt die Reihenfolge der Gewählten fest.
- Der WA erstellt ein Protokoll, aus dem das Ergebnis zu entnehmen ist und das von allen Mitgliedern unterzeichnet wird.
- Bitte unbedingt beachten:**
Während der Wahlhandlung müssen jeweils mindestens zwei, bei der Stimmauszählung alle Mitglieder des WA anwesend sein.

25. Wahlergebnis

§ 11 VI MAVO

- Die Kandidaten/-innen mit den meisten Stimmen, bis zur Anzahl der zu wählenden Mitglieder, sind gewählt.
- Alle weiteren Kandidaten/-innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl „**Ersatzmitglieder**“. Deswegen ist im Falle der Stimmengleichheit unter den Nichtgewählten die Reihenfolge durch Losentscheid festzustellen.

26. Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 11 VII MAVO

Der WA gibt das Ergebnis am Ende der Wahlhandlung bekannt.

Mit dieser Bekanntgabe beginnt die Wochenfrist für die Wahlanfechtung gem. § 12 I MAVO.

Dann muss der WA feststellen, ob die Gewählten die Wahl annehmen.

Nimmt ein/e Gewählter die Wahl nicht an, so rückt das nächstberechtigte Ersatzmitglied nach.

27. Aushang des Ergebnisses

§ 11 VII MAVO

Die ermittelte Zusammensetzung der MAV und die Ersatzmitglieder in der feststehenden Reihenfolge werden durch Aushang bekanntgegeben. Selbst wenn dieser Aushang erst Tage nach der Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt, beginnt dadurch die Anfechtungsfrist nicht neu zu laufen, es sei denn, der Anfechtungsgrund besteht in einem Fehler, der zwischen der Bekanntgabe des Ergebnisses und des Aushangs gemacht wurde. Das wäre z.B. der Fall, wenn der WA das falsche Ersatzmitglied hat „nachrücken“ lassen.

28. Aufbewahrung der Wahlunterlagen

§ 11 VIII MAVO

Die gesamten Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der gewählten MAV durch dieses aufzubewahren.

29. Konstituierung der MAV

§ 14 I MAVO

Der/die Vorsitzende des WA beruft die erste Sitzung der neugewählten MAV innerhalb einer Woche nach der Wahl ein.

Es empfiehlt sich, dass der WA den Termin und den Ort der konstituierenden Sitzung bereits mit der Bestätigung des Eingangs des Wahlvorschlages bekannt gibt und entsprechende Einladungen unmittelbar nach Annahmeerklärung aushändigt.

Vor der Sitzung übergibt die „alte MAV“ der „neuen MAV“ alles, was für die MAV-Arbeit erforderlich ist. Unterlagen der MAV-Arbeit der vergangenen Wahlperioden sind vollständig zu übergeben, ebenso wie Schlüssel zum MAV-Büro und zu Aktenschränken der MAV, nicht personalisierte e-mail-Adressen der MAV, Passwörter, die zu MAV-Unterlagen oder Adressen führen usw. Bei personalisierten e-mail-Adressen ist darauf zu achten, dass diese gesperrt werden in dem Moment, in dem das betreffende MAV-Mitglied nicht mehr in der MAV ist. Die „alte“ MAV muss also darauf achten, dass Informationen, welche der „neuen MAV“ zugehen müssen, sich nicht in personalisierten e-mails befinden.

Beachte: Trotz der Neuwahl besteht das Gremium MAV ohne Unterbrechung weiter fort. Selbst wenn kein Mitglied der „alten MAV“ in die neue MAV gewählt wurde, so muss eine Kontinuität der Arbeit erfolgen. Vorgänge, die die alte MAV bearbeitet und nicht beendet hat, müssen von der neuen MAV aufgegriffen und unter Beachtung von Fristen weiter bearbeitet werden. Die „alte MAV“ muss ggf. über solche noch offenen Vorgänge unterrichten.

Der/die Vorsitzende der MAV wird mit einfacher Mehrheit gewählt und **soll** katholisch sein.

Es sollen auch ein/e Stellvertreter/-in und ein/e Schriftführer/-in gewählt werden.

(Auf Grund der diesbezüglichen Soll-Vorschrift ist es auch denkbar, zwei Stellvertreter/-innen zu wählen – z.B. an Stelle eines/r Schriftführers/-in -. Es muss dann aber die Reihenfolge der Stellvertretung festgelegt werden. Das geht aber den WA schon nichts mehr an.)

Zur besseren Übersicht über die für die MAV anstehenden Rechte, Pflichten und Möglichkeiten liegt die „Checkliste zur Optimierung der MAV-Arbeit“ an.

30. Mitteilung des Wahlergebnisses „nach Limburg“

Die geltende MAVO schreibt nicht - wie frühere - die Mitteilung des Wahlergebnisses nach Limburg vor.

Der entscheidende Sinn einer solchen Meldung ist zunächst einmal, dass die Wahlen (Wahlversammlung) zur „Haupt-Mitarbeitervertretung / Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg“ nur durchführbar sind, wenn dem hierfür gebildeten Wahlausschuss alle neu gewählten oder berechtigt weiterhin bestehenden MAVen bekannt sind.

Nur so lässt sich eine korrekte Wahl zu diesen Gremien vorbereiten und durchführen.

Außerdem bildet diese Mitteilung die Grundlage für künftige Informationszusendungen der Haupt-MAV/DiAG. Wenn die neue MAV nicht bei der Geschäftsstelle der Haupt-MAV / DiAG registriert ist, kann diese keine Rechtsberatung für die MAV durchführen und Stimme und Interessen der MAV nicht berücksichtigen. Je weniger MAVen bei der Haupt-MAV / DiAG registriert sind, desto weniger Gewicht hat die Haupt-MAV DiAG als Interessenvertretung der MAVen.

Deswegen:

Auch wenn weder für die neugewählte MAV noch den Wahlausschuss hierzu eine Verpflichtung besteht, sprechen Sie sich bitte dahingehend ab, dass entweder der WA oder die MAV diese Mitteilung abschickt. Das liegt im Interesse der einzelnen MAV ebenso wie im Interesse der Arbeit des Gremiums der Haupt-MAV / DiAG.

31. Anfechtung der Wahl

§ 12 I MAVO

Die Wahl kann angefochten werden. Berechtigt dazu ist der DG sowie jede/r Wahlberechtigte.

Die Frist hierfür ist eine Woche ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Darauf kann der WA mit dem Aushang des Ergebnisses besonders hinweisen.

Die Anfechtung muss schriftlich an den WA erfolgen.

Über die Wahlanfechtung entscheidet der WA. Bei unzulässigen oder unbegründeten Anfechtungen weist er diese zurück.

Ist die Anfechtung zulässig und begründet **und** kann durch den Fehler oder Verstoß das Ergebnis beeinflusst sein, so muss der WA die Wahl für ungültig erklären und sofort eine Wiederholung einleiten.

Ist die Anfechtung zwar zulässig und begründet, das Ergebnis der Wahl jedoch durch den Fehler oder Verstoß nicht beeinflusst, so berichtigt der WA den Fehler.

Die Entscheidung des WA kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des WA bei dem/der Anfechtenden beim Kirchlichen Arbeitsgericht angegriffen werden.

Die Entscheidung sollte einen Hinweis auf die Möglichkeit und die Frist haben, innerhalb derer die Entscheidung des WA angegriffen werden kann. Sie sollte außerdem die Anschrift des zuständigen Kirchlichen Arbeitsgerichts ausweisen.

33. Tätigkeit der MAV bei Wahlanfechtung

§ 12 IV MAVO

Läuft eine Wahlanfechtung, so kann die MAV ihre Tätigkeit dennoch aufnehmen und ausführen.

Auch wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, sind die zwischenzeitlich von der MAV getroffenen Entscheidungen gültig!

Deswegen gibt es auch keinen Grund für den WA, mit der Einladung zur konstituierenden Sitzung bis zum Fristablauf für Anfechtungen oder gar der Entscheidung über eine Anfechtung zu warten.

34. Ende der Wahl

Wenn dieser Punkt erreicht ist, so dürfen DG und neugewählte MAV dem WA den Dank für die Tätigkeit und die erfolgreich durchgeführte Wahl aussprechen.

III ¹⁾ **DAS „VEREINFACHTE“ WAHLVERFAHREN (mit bestehender MAV)** **§§ 11a - 11c MAVO**

35. Wo wird das vereinfachte Verfahren angewandt? § 11a I MAVO

Das nachfolgend beschriebene Verfahren der §§ 11a- bis 11c MAVO wird in Einrichtungen angewandt, die bis zu zwanzig wahlberechtigte MA haben.

36. Wann kann dieses Verfahren nicht angewandt werden? § 11a II MAVO

Grundsätzlich ist das Verfahren in allen Einrichtungen der entsprechenden Größe anwendbar (s.u.).

Es darf jedoch dann nicht angewendet werden, wenn

- die MA-Versammlung mit der Mehrheit der Anwesenden dem Verfahren widerspricht; dabei muss diese Mehrheit mindestens ein Drittel der Wahlberechtigten sein!

37. Einleitung des Verfahrens § 11a II MAVO

Es muss bei einer Versammlung aller MA geklärt werden, ob sich eine entsprechende Mehrheit für das „normale“ Verfahren (Nr. 01. bis 34.) ausspricht.

Deswegen muss die MAV spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraumes zu einer MA-Versammlung einladen.

Da dieser Fall hauptsächlich in Kirchengemeinden eintreten kann, sei auf folgendes hingewiesen:

Als MA - die zur Versammlung einzuladen sind - gelten alle Menschen, die bei dieser Kirchengemeinde „aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ... tätig sind“.

Ein solches Beschäftigungsverhältnis entsteht nicht erst bei Abschluss eines schriftlichen Vertrages. Es liegt vielmehr immer dann vor, wenn eine gegenseitige Verpflichtung besteht:

Der Verpflichtung zur Arbeitsleistung (Orgelspiel, Blumenpflege u.ä.) steht die Verpflichtung zur Gegenleistung gegenüber (Bezahlung u.ä.).

Zu unterscheiden ist hiervon die „ehrenamtliche Tätigkeit“ - eine Pflicht zu deren Leistung mit eventuellen Rechtsfolgen bei deren Unterlassung besteht nicht, es gibt aber auch nichts dafür.

Zu den MA im Sinne der Vorschriften zur MAV - Wahl gehören also alle, die zu einer bestimmten Tätigkeit verpflichtet sind und dafür eine Gegenleistung erhalten.

Auf den Umfang der Beschäftigung kommt es nicht an.

In den Gemeinden geht es also nicht nur um die Beschäftigten der „Tageseinrichtung für Kinder“.

Es gehören auch die Beschäftigten im Pfarrbüro und Kirche dazu (Küster/-in, Sekretär/-in, Hausmeister/-in, Reinigungskräfte, Kirchenmusiker/-in usw. dazu.

Nicht dazu gehören: Pastorale Mitarbeiter/-innen, A-Kirchenmusiker/-innen, Hauswirtschaftspersonal des Pfarrers!

Bei dieser Versammlung lautet dann die Frage:

„Wer spricht sich für die Durchführung der Wahl in dem normalen Wahlverfahren statt des für uns möglichen einfachen Verfahrens aus?“

Ist dies die Mehrheit der Anwesenden - mindestens jedoch ein Drittel der Wahlberechtigten - so muss das normale Verfahren eingeleitet werden (s. II.).

38. Vorbereitung der vereinfachten Wahl

§ 11ba I MAVO

Die MAV lädt dann zu einer weiteren MA-Versammlung ein.

Alle Wahlberechtigten müssen die Möglichkeit haben, von dieser Einladung Kenntnis zu erhalten. (Zur Bestimmung der Wahlberechtigten s. I, Nr. 01).

Denken Sie hierbei auch an diejenigen Kollegen/-innen, die sich in unbezahltem Urlaub, in Elternzeit, Pflegezeit o.ä. befinden und im Laufe der folgenden sechs Monate die Tätigkeit wieder aufnehmen und dienstunfähig erkrankte Kollegen.

Mit der Einladung wird eine Liste der Wahlberechtigten ausgelegt, die sich die MAV am besten von dem DG erstellen lässt (vgl. II, Nr. 11).

Die Liste kann so gestaltet sein, dass sie auch als Stimmzettel genutzt werden kann; das vereinfacht das Verfahren.

Die Versammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine/n WL, der/die die weitere Versammlung leitet. Eventuell können noch Wahlhelfer/-innen bestimmt werden.

An der Versammlung nehmen Vertreter des Dienstgebers nicht teil.

Jede/r Anwesende kann Kandidaten/-innen vorschlagen.

Jede/r Vorgeschlagene hat dem/der WL zu bestätigen, dass die Voraussetzungen zur Wählbarkeit vorliegen. Gegebenenfalls muss der/die WL dies prüfen.

Jede/r Anwesende hat eine Stimme bei bis zu fünfzehn Wahlberechtigten, drei Stimmen bei sechzehn bis zwanzig Wahlberechtigten.

Der/die WL händigt allen anwesenden Wahlberechtigten einen Stimmzettel aus.

Organisatorisch lässt sich das am einfachsten dadurch erledigen, dass der/die WL auf der Liste der Wahlberechtigten die nicht Vorgeschlagenen streicht und diese Liste dann als Stimmzettel kopiert wird.

[Liegt die Liste in der erforderlichen Anzahl vor, kann auch auf jeder Liste die Streichung vorgenommen werden. Zu beachten ist aber, dass dies dann in genau gleicher Weise erfolgen muss, damit durch die Art der Streichung nicht eventuell ein gekennzeichneteter Stimmzettel entsteht.]

Der/die WL hat dann dafür zu sorgen, dass eine unbeobachtete Kennzeichnung der Stimmzettel möglich ist.

Weiter ist dann bei Abgabe des Stimmzettels ein Vermerk in der Liste der Stimmberechtigten anzubringen.

Briefwahl ist im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich!

Der/die WL zählt die Stimmen öffentlich aus und gibt das Ergebnis sofort bekannt.

► Danach geht es weiter wie unter II. Nr. 25 ff beschrieben.

Eine konstituierende Sitzung der MAV ist nur erforderlich, wenn diese MAV mehr als ein Mitglied hat.

Denken Sie bitte an die Mitteilung des Wahlergebnisses gemäss II. Nr. 30 !

Kommt die Wahl nicht zustande, so hat der DG diesen Vorgang jeweils nach Ablauf eines Jahres und auf Antrag eines Zehntels der Wahlberechtigten zu wiederholen! (§ 11 II MAVO)

IV 2) **DAS „NORMALE“ WAHLVERFAHREN (ohne bestehende MAV)**

40. Bildung des Wahlausschusses

§ 10 I MAVO

Besteht bei einer Einrichtung derzeit keine MAV, so hat der DG zur MA-Versammlung einzuladen. Er leitet die Versammlung, kann sich hierbei jedoch vertreten lassen.

Bei dieser Versammlung ist ein Wahlausschuss zu wählen.

► Ist der WA gebildet, so geht es weiter wie unter II, Nr. 09. ff beschrieben.

Kommt die Bildung eines Wahlausschusses oder in der Folge die Wahl nicht zustande, so hat der DG diesen Vorgang jeweils nach Ablauf eines Jahres und auf Antrag eines Zehntels der Wahlberechtigten zu wiederholen! (§ 11 II MAVO)

V 2) DAS „VEREINFACHTE“ WAHLVERFAHREN (ohne bestehende MAV)

41. Vorbereitung des „vereinfachten“ Wahlverfahrens § 11b II MAVO

Es gelten die Angaben des Abschnitts III.

- ▶ Besteht bei der Einrichtung keine MAV, so handelt der DG gemäss Nr. 35. bis 38; in der Folge gilt dann wieder Nr. 39 ff.

Kommt die Bildung die Wahl nicht zustande, so hat der DG diesen Vorgang jeweils nach Ablauf eines Jahres und auf Antrag einer bestimmten Anzahl Wahlberechtigter zu wiederholen! (§ 11 II MAVO)

42. Die Haupt-Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg § 25 MAVO

Die „Haupt- Mitarbeitervertretung/Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Limburg“ hat die Aufgabe, immer dann mitzuwirken, wenn das Bischöfliche Ordinariat Regelungen für den Bereich aller beteiligten MAVen trifft oder von einer Entscheidung die MA mehrerer DG betroffen sind sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen.

Die Wahl dieses Gremiums findet bei einer Wahlversammlung statt, an der alle Mitglieder (nicht die Ersatzmitglieder!) der MAVen teilnehmen.

Die Wahlversammlung findet am 09.07.2021 unmittelbar vor unserer verschobenen Jubiläumsfeier statt.

Die Zusammenstellung erfolgt wie immer nach bestem Wissen, Gewissen, Können und zeitlicher Kapazität und nach heutigem Stand der hier vorhandenen Kenntnisse zur Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO-Limburg).

Ebenso kann wie immer keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit gegeben werden.